

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

4 Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festssetzung des Wasserschutzgebietes für das  
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage  
Lank-Latum der Stadt Meerbusch  
(Wasserwerksbetreiber)  
- Wasserschutzgebietsverordnung Lank-Latum -  
vom 16. Dezember 1985

Der Regierungspräsident  
54.17.02-146

Düsseldorf, den 16. Dezember 1985

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 12, 25, 27-30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 259), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lank-Latum der Stadt Meerbusch (Wasserwerksbetreiber) in Meerbusch ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Ilverich, Fluren 2 teilweise (tlw.) und 3 tlw.;

Gemarkung Langst-Kierst, Flur 1 tlw.;

Gemarkung Lank, Fluren 1, 2, 3, 4 tlw., 5 tlw., 6, 7 tlw.;

Gemarkung Latum, Fluren 4 tlw., 5 tlw., 8 tlw., 10 tlw.;

Gemarkung Ossum-Bösinghoven, Fluren 2 tlw., 3 tlw.;

Gemarkung Osterath, Fluren 2 tlw., 3 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 9 tlw., 10, 11, 12, 15 tlw., 16 tlw., 17;

Gemarkung Strümp, Fluren 1 tlw., 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 tlw., 9, 10 tlw., 11, 12, 13 tlw., 14, 15, 16, 17, 18, 19.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf  
- obere Wasserbehörde -,
2. bei dem Oberkreisdirektor Neuss  
- untere Wasserbehörde -,
3. bei dem Stadtdirektor Meerbusch.

(5) Die Zonen des Wasserschutzgebietes gelten im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung als besonders schutzbedürftig im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes - BLG - in der Fassung vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(2) Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind die im § 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), aufgeführten Stoffe.

(3) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliziumlegierungen mit über 30 v.H. Silizium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallkarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,

die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Zu diesen Stoffen gehören auch die

- im Katalog wassergefährdenden Stoffe - Bek. d. BMI vom 1. 3. 1985 - U II 6-523 074/3 - (GMBl. S. 175),
- in den Listen I und II der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 17. 12. 1979 (Rund-erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 8. 1981 - Az.: III A 2-601/4-26543 -, MBLNW. Nr. 92 vom 28. 10. 1981) und
- die in den Anlagen 1, 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335), geändert durch VV vom 2. 8. 1982 (BGBl. I S. 1125)

aufgeführten Stoffe, Stoffgruppen oder Stofffamilien.

Die wassergefährdenden Stoffe werden nach dem Katalog wassergefährdender Stoffe des Bundesministers des Innern in folgende Wassergefährdungs-klassen (WGK) eingeteilt:

- WGK 3 = stark wassergefährdende Stoffe,
- WGK 2 = wassergefährdende Stoffe,
- WGK 1 = schwach wassergefährdende Stoffe.

(4) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Wasser.

Anteile an Einstreu oder Futterresten gelten als unerheblich.

(5) entfällt \*

(6) Pflanzenbehandlungsmittel sind Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler.

Pflanzenschutzmittel sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen oder Krankheiten oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen; ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen oder Krankheiten zu erhöhen, ohne toxisch zu wirken.

Wachstumsregler sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen; ausgenommen sind die in Satz 2 aufgeführten Stoffe.

(7) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu behandeln, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

### § 3

#### Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind verboten:

1. die Versickerung - ausgenommen das großflächige Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser - oder Versenkung von Abwasser oder radioaktiven Stoffen;
2. die Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwasser - ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser - abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Hausmüll und hausmüllähnlichen Stoffen sowie von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, die Ablagerung von nachteilig veränderten mineralischen Stoffen, insbesondere von Bauschutt;
4. das Aufschütten, Ablagern sowie Verkippen von Bergematerial sowie die Ablagerung von Schiamm in Schiammteichen;
5. die Errichtung von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
6. die Lagerung, Behandlung oder Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie von Stoffen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, soweit hierdurch die Gefahr der Abschwemmung oder Einschwemmung in das Grundwasser hervorgerufen wird;

7. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, soweit die Anwendung nach der Gebrauchsanweisung auf der Verpackung von der Biologischen Bundesanstalt in den einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes untersagt ist, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenbehandlungsmitteln und deren Verwendung bei der Gefahr der Abschwemmung in eine Zone, für die das Mittel nicht zugelassen ist;

\* Das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen; ausgenommen:

Das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;

8. entfällt \*

9. das Aufbringen von Jauche, Gülle, Festmist oder Geflügelkot

a) entfällt \*

b) sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung;

c) in der Zeit vom 15. 10. bis 15. 2.; das Aufbringen von Geflügelkot auf Ackerland auch in der Zeit vom 31. 8. bis 15. 10., wenn nicht unmittelbar danach weiterer Fruchtanbau erfolgt; hiervon ausgenommen ist das Aufbringen von Gülle, Jauche oder Festmist auf Grünland sowie auf Ackerland mit einem Bestand bodendeckender, winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. Februar umgebrochen wird, in der Zeit vom 1. bis 15. 2. und vom 15. bis 31. 10.;

d) bei Jauche, Gülle oder Geflügelkot auch bei gefrorenem oder schneebedecktem Boden bis zum völligen Auftauen des Bodens;

10. die Neuerrichtung von militärischen Anlagen, soweit diese nicht aus zwingenden Gründen der Verteidigung erforderlich sind;

11. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Spaltung von Kernbrennstoffen, zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und zur Erzeugung ionisierender Strahlen.

(2) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verboten:

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm; hierzu gehören insbesondere Sandfiltergräben, Trockenbeete, Abwassergruben, Kanalisationsnetze - einschließlich einzelner Sammier und Sammierabschnitte - sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Regenbeken:

2. die Errichtung, Erweiterung, Verlegung oder wesentliche Veränderung von Betrieben, die unter Verwendung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 oder 3 betrieben werden;
3. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen und von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks und Altreifen dienen;
4. die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe;
5. Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Tankstellen;
6. das Aufbringen von Klärschlamm;
7. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von militärischen Anlagen innerhalb vorhandener Liegenschaften der Streitkräfte;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Restanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
9. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege sowie umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen;
10. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen;
11. Abgrabungen und Erdaufschlüsse, auch deren Erweiterung, ausgenommen sind Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe und Baugruben für einfache Wohnbebauung;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe mit Ausnahme von Heizöl für den Hausgebrauch sowie von Dieselloil für landwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden; diese Ausnahmeregelung gilt auch für die Lagerung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von organischem oder mineralischem Dünger auf abgedichteten Flächen oder in dichten Behältern;
7. die Errichtung oder Erweiterung von Umschlag-, Abfüll- und Vertriebsstellen für wassergefährdende oder für radioaktive Stoffe, insbesondere für Heizöl und Dieselloil;
8. die Anlage oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben und Intensivkulturen, ausgenommen Feldgemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel und ausgenommen solche Betriebe, von denen keine Besorgnis einer Gewässer-Verunreinigung ausgeht;
9. das Aufbringen von Klärschlamm oder die Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen an Fäkalienannahmestellen und zugelassenen Einleitungsstellen in die Kanalisation;
10. Intensiv- und Massentierhaltung;
11. die Anlage von Gärfuttermieten ohne dichte Auffangvorrichtung für Gärsäfte, ausgenommen Gärfuttermieten, bei denen keine Gärsäfte anfallen.

\* Das Aufbringen von Nährstoffträgern wie z. B. Mineräldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen; ausgenommen:

Das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngungsplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngungsplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;

§ 4

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind verboten:

1. die in der Zone III B verbotenen Handlungen;
2. die Behandlung, Verregnung oder Verrieselung von Abwasser, ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung, die Abwasserlandbehandlung, die Untergrundverrieselung, das Entwässern von Klärschlamm, das Einleiten
  - von geklärtem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
  - von ungeklärtem Abwasser in oberirdische Gewässer sowie
  - von Abwasser jeder Art in den Untergrund.
 Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) - ausgenommen Regenbecken - Sandfiltergräben und Abwassergruben;
3. die Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von gewerblichen Anlagen, die unter Verwendung wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 oder 3 betrieben werden, sowie die Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von gewerblichen Anlagen, die unter Abstoß wassergefährdender Stoffe betrieben werden;
4. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen dienen;
5. die Errichtung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Ausreten von Flüssigkeiten in den Untergrund gesichert sind;

12. entfällt \*
13. die Neuerrichtung militärischer Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen; ausgenommen hiervon sind militärische Handlungen, die das ober- und unterirdische Wasser nicht gefährden oder beeinträchtigen können;
15. die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, von Materialien aus Halden, von Waschbergen, von Schlacken der chemischen Industrie und der Hüttenindustrie, von kontaminierten Sanden, von Müllverbrennungsrückständen und von teerhaltigen Stoffen im Straßen-, Wege- und Wasserbau;

16. Naßabgrabungen und Abgrabungen oder Erdaufschlüsse, die tiefer als 1 m über dem höchsten Grundwasserstand gehen, sowie Erdaufschlüsse, bei denen eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
17. die Errichtung von Rangierbahnhöfen;
18. die Errichtung baulicher Anlagen, wenn das Abwasser - ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung - nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn bei der Errichtung Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht;
19. die Errichtung oder Erweiterung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie die Errichtung von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
20. die Versenkung von Kühlwasser;
21. die Neuanlage und die Erweiterung von Friedhöfen;
22. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
23. Schifffahrt mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf oberirdischen Gewässern;
24. Motorsportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen und Straßen.

(2) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 dieser Verordnung verboten:

1. die in der Zone III B genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. die wesentliche Veränderung gewerblicher Anlagen sowie die Veränderung des Betriebes von Anlagen, die unter Verwendung wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 oder 3 oder unter Verwendung radioaktiver Stoffe betrieben werden; die wesentliche Veränderung gewerblicher Anlagen sowie die Veränderung des Betriebes von Anlagen, die unter Abstoß wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe betrieben werden;
3. die Veränderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe;
4. die Veränderung von Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen und Vertreiben von wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen;
5. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe aller Art;
6. die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
7. die Umwandlung von Wald oder Grünland in Ackerland; \*
8. die Neuanlage oder Erweiterung von Kleingärten oder Gartenbaubetrieben;
9. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung von Bahnanlagen;
10. die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einschließlich Lager- und Ausstellungsplätzen, ausgenommen die vorübergehende Einrichtung von Holzlagerplätzen im Zuge der Ernte und Bringung des Holzes, Dauercamping- und Dauerzeitplätzen;
11. die Veränderung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
12. die Errichtung oder Veränderung von Heizungs- und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die

Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen), das Versickern von Kühlwasser;

13. Bohrungen aller Art, ausgenommen die Einrichtung von Weidepumpen;
14. die Errichtung oder Erweiterung eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern.

## § 5

## Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind verboten:

1. die in den Zonen III B und III A verbotenen Handlungen;
2. die Erstellung oder der Betrieb von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten oder Behandeln von Abwasser, auch das Durchleiten von Abwasser sowie Anlagen zur Schlammmentwässerung;
3. der Betrieb gewerblicher Anlagen, die wassergefährdende oder radioaktive Stoffe verwenden oder abstoßen;
4. die Ablagerung von Abfällen;
5. das Umfüllen, Umschlagen, Abfüllen, Vertreiben oder die Lagerung wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe einschließlich Heizöl und Dieselloil sowie von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln;
6. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Geflügelkot, Silagesickersaft, Klärschlamm und Abwasser; \*

\* Das Aufbringen von Nährstoffträgern auf land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, ausgenommen:

Das Aufbringen von Nährstoffträgern - soweit nicht gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 6 verboten - zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;

7. entfällt \*
8. die Bewässerung mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;
9. die Anlage von Gärfuttermieten;
10. der Umbruch von Grünland sowie die Umwandlung von Wald in Ackerflächen, der Maisanbau;
11. die Anlage oder Erweiterung von Kleingärten;
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche;
13. militärische Handlungen aller Art, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen, das oberirdische Verlegen von leichten Feldkabeln sowie die Bewegung zu Fuß;
14. der Bau von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen sowie die Neueinrichtung oder Erweiterung von Parkplätzen und Rastanlagen;
15. die Verwendung wassergefährdender Streumittel;
16. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
17. die Einrichtung von Baustellen, insbesondere von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen, und Baustofflagern;
18. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel;
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen;

20. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, vor allem die Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitten; die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung ist hiervon nicht betroffen;
21. die Herstellung von Dränen, Vorflutgräben oder Fischteichen sowie von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
22. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, insbesondere von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, Stallungen und Gärfuttersilos, von Camping- und Wochenendplätzen sowie von Sportanlagen;
23. die Errichtung von Heizungs- und Kühlanlagen, die bei ihrem Betrieb die Boden- und Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
24. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
25. die Errichtung von Anlagen zum Güterumschlag;
26. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
27. Sprengungen.

(2) In der Zone II sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 dieser Verordnung verboten:

1. die in den Zonen III B, III A genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen und Straßen;
3. die Veränderung baulicher Anlagen.

### § 6

#### Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen;
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung;
3. Maßnahmen zur Beobachtung oder Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die in Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerksbetreibers, der Wasserbehörden und Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die in den Zonen III B, III A und II verbotenen oder genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
3. jede Düngung;
4. jede landwirtschaftliche Nutzung;
5. jeder Fahr- und Fußgängerverkehr.

### § 7

#### Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Verrohren von Gewässern oder Gräben,
7. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmung und
8. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen zu dulden.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber soll vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. Die Duldungspflichtigen haben nur insoweit angeordnete Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen oder die Kosten solcher Maßnahmen zu tragen, als sie dazu schon nach allgemein geltendem Recht verpflichtet sind oder verpflichtet werden können.

### § 8

#### Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 entscheidet die untere Wasserbehörde.

Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, bedürfen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Dies gilt nicht für Handlungen, die lediglich einer Anzeige bedürfen. Entscheidungen von Behörden, die nicht Wasserbehörden sind, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, erge-

hen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer Rheinland, ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. Sind Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, betroffen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

(7) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

#### § 9

entfällt \*

#### § 10

##### Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3-6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

#### § 11

##### Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. 7. 1981 (GV. NW. S. 490) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

#### § 12

##### Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154-156 LWG.

#### § 13

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 oder 6 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 oder 5 Abs. 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident  
als obere Wasserbehörde

Dr. Strich

\* Vom 19.03.1990 an geltende Fassung entsprechend der Änderungsverordnung des Regierungspräsidenten vom 06.03.1990 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr.11 vom 15.03.1990.